

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

9C\_235/2011 {T 0/2}

Urteil vom 29. März 2011  
II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter U. Meyer, Präsident,  
Gerichtsschreiber Traub.

Verfahrensbeteiligte  
T. \_\_\_\_\_, vertreten durch  
Herr Milosav Milovanovic,  
c/o Beratungsstelle für Ausländer,  
Beschwerdeführerin,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich,  
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand  
Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich  
vom 31. Januar 2011.

Nach Einsicht  
in die Beschwerde vom 21. März 2011 gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des  
Kantons Zürich vom 31. Januar 2011,

in Erwägung,  
dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren  
Begründung enthalten muss, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern  
der angefochtene Akt Recht verletzt,  
dass aus der Begründung mithin ersichtlich sein muss, in welchen Punkten und weshalb der  
angefochtene Entscheid beanstandet wird (BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245; 131 II 449 E. 1.3 S. 452),  
dass die Beschwerde diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, weil darin im  
Wesentlichen nur in Form appellatorischer Tatsachenkritik die medizinischen Unterlagen abweichend  
gewürdigt und daraus andere Schlüsse als die vorinstanzlichen gezogen werden, was nicht genügt  
(statt vieler: Urteil 8C\_105/2011 vom 11. März 2011 mit Hinweisen),  
dass den Ausführungen insgesamt nicht entnommen werden kann, inwiefern der angefochtene  
Entscheid auf offensichtlich unrichtiger Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG  
beruhen oder sonst bundesrechtswidrig (Art. 95 lit. a BGG) sein sollte,  
dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG - ohne Ansetzung einer  
Nachfrist zur Verbesserung (BGE 134 II 244 E. 2.4 S. 247) - auf die Beschwerde nicht einzutreten  
ist,  
dass in dieser Verfahrenslage kein Raum für Weiterungen irgendwelcher Art besteht,  
dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten -  
umständehalber - verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.  
Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2.  
Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 29. März 2011

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts  
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Meyer Traub